Borlage der Bundegregierung.

Bundesverfassungsgeset

vom 1925.

womit einige Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Versassung (Übergangsgesetz) abgeändert werden (Übergangsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artitel I. Das Berfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Rr. 2, betreffend ben Übergang zur bundesstaatlichen Berfassung (Übergangsgesetz), wird folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Im Absat 2 bes § 3 treten an Stelle ber Worte "noch durch brei Jahre, von dem im § 42, Absat 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet" die Worte "noch durch drei Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Artikel 10 bis 13 und 15 des Bundes-Versaffungs-gesetzes in Krast getreten sind".

Dem Absat 2 des § 3 wird folgender Sat angefügt:

"Die bestehenden Regelungen in den Ansgelegenheiten der Z. 1 des Artikels 12 gelten jedoch, insoweit sie nicht durch dieses Bundess-Versassungsgesetz abgeändert werden, ohne die obige Bestistung dis zur Erlassung des im Artikel 120 des Bundes-Versassungsgesetzes vorgesehenen Bundes-versassungsgesetzes weiter."

§ 2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Bestimmung bes Absates 1 über die Beendigung des Instanzenzuges beim Land sindet für die Fälle, in denen der Bescheid der Landesinstanz, gegen den nach den bisherigen Borsschriften ein Rechtszug an das zuständige Bundesministerium zulässig ist, bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangen ist, noch keine Answendung. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangenen Bescheide der unteren Instanzen in Angelegenheiten, die nunmehr in die Bollziehung der Länder sallen, gelten, sosern sie nicht von der Ministerialinstanz bestätigt oder abgeändert wurden, als Bescheide einer Landesbehörde im Sinne des Artikels 129, Absat 2, B. 2b, des Bundes-Berssassungsgeseites."

§ 3. Im § 8 wird im Absatz 1 das Wort "Dienstzweige" durch "Berwaltungszweige" ersetzt. Der Absatz 2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 2 und 3.

Als neue Absätze 4 bis 7 werden angesügt:
"(4) Die im Absatz 1 ausgenommenen Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern
einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten
besonderen Verwaltungszweige sowie die Agrarbehörden erster und zweiter Instanz werden Behörden der Länder.

- (5) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch das gemäß Artikel 120 des Bundes-Versassungsgesetzes zu erlassende Bundesversassungsgesetz und die Ausführungsgesetze hiezu geregelt ist, gelten sür die Verwaltung in den Ländern solgende Bestimmungen:
 - a) In der Landesinstanz bilben in jedem Land die bisherigen Behörden und Umter der ehemals autonomen Verwaltung des Landes und die bisherige Behörde der politischen Verwaltung einschließlich der bei diefer Behörde vereinigten besonderen Verwaltungszweige eine einheitliche Behörde (Amt der Landesregierung: Artifel 106 des Bundes-Verfassungsgesetes), deren Borftand der Landeshauptmann ift. Der zur Leitung des inneren Dienstes berufene rechtskundige Berwaltungsbeamte (Landes= amtsdirektor; Artikel 106 des Bundes=Ber= fassungsgesetzes) ist aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Borschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Bustimmung der Bundesregierung zu beitellen. Nähere Grundfate für die Ginrichtung

- und Geschäfsführung der Umter der Landesregierungen werden durch Bundesgesetz erlaffen.
- b) Dem Landeshaubtmann als Vorstand hea Amtes der Landesregierung sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterftellt. Diese haben, ebenso wie auch die Städte mit eigenem Statut und die übrigen Ortsgemeinden. nach den näheren Bestimmungen der Bundes= und Landesgesetze sowohl die Geschäfte ber mittelbaren Bundesverwaltung als auch die ber Landesverwaltung zu führen. Die Bürgermeifter und Bürgermeifter-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut werden vom Landeshauptmann, die Bürgermeister und Bürgermeister=Stellvertreter der übrigen Orts= gemeinden vom Bezirkshauptmann vor Untritt des Amtes auf die Bundesverfaffung und die Landesverfassung angelobt.
- e) Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der gemäß Artikel 12, Abfah 2, und gemäß Artikel 94, Abfah 3, des Bundes-Verfassungsgesehes in den Angelegenheiten der Bodenresorm zur Entscheidung berusenen Kommissionen werden durch Bundesgeseh geregelt. Dieses Bundesgeseh hat auch Grundsähe darüber zu enthalten, in welcher Einrichtung die Geschäfte der bisherigen Agrarbehörden zweiter und erster Instanz weiter zu besorgen sind, und das bezügliche Versahren zu regeln.
- d) Die mittelbare Bundesverwaltung wird gemäß Artifel 102, Absat 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Landeshauptmann als Organ des Bundes mit Hilse der ihm unterstellten Landesbehörden (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, Agrarbehörden) und der Gemeindebehörden geführt.
- e) Die Grenzen der politischen Bezirke, der Ge= richtsbezirke, der autonomen Begirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiben, Anderungen in den Grenzen der Orts-Grenzen ber die gemeinden, durch die bedürfen berührt werden, Gerichtsbezirke - unbeschadet ber Einhaltung der in Betracht kommenden landesgeschlichen Borschriften — ber Buftimmung der Bundesregierung. Underungen in den Sprengeln der politischen Begirke ober der autonomen Bezirke werden durch Berordnung der Landesregierung mit Zustimmung ber Bundesregierung, Anderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Berordnung der Bundesregierung mit Zustimmung ber Landesregierung verfügt. Landesgesetze, durch die neue Städte mit eigenem Statut

- ftimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.
- f) Die Handhabung des staatlichen Aufsichts= rechtes über die Ortsgemeinden sowie über bie allgemeinen und besonderen Bezirksver= waltungen steht den Ländern und nur, soweit es fich um die Anflösung von Bertretungsförpern der Ortsgemeinden oder der Bezirksvertretungen in Wahrung ber Interessen bes Bundes oder um die Siftierung von Beschlüssen dieser Bertretungsförper handelt, burch die ihr Wirkungsbereich zum Nachteil des Bundes überschritten wird oder in Ander mittelbaren Bundesvergelegenheiten waltung Gesete verlett ober fehlerhaft angewendet werden, dem Bund zu.
- g) Anderungen in den die Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden sowie der allgemeinen und besonderen autonomen Bezirksverwaltungen regelnden Gesehen können dis zu dem eingangs bezeichneten Zeitpunkte durch die Landesgeschzgebung nur insoweit vorgenommen werden, als hiedurch die in den Artikeln I, Absah 1, IV, V, VI, XIII, XIV, XVI, XXIII und XXV des Gesehes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Ar. 18, enthaltenen grundsählichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens nicht berührt werden. Neueinrichtungen auf diesem Gebiete sind nur durch Bundessversassungsgeseh möglich.
- (6) Soweit die im Absat 1 ausgenommenen Behörden in Gebäuden des Bundes untergebracht find ober sich in diesen Gebäuden Dienstwohnungen für Angestellte ber genannten Behörden befinden, werben biese Gebäude dem Land dauernd zur unentgelt= lichen Benutung für die bezeichneten Zwecke überlaffen. Das Nähere, betreffend die Erhaltung und Berwaltung biefer Gebäude, wird durch Bereinbarung zwischen Bund und Land geregelt. Sind die in Rede stehenden Behörden in Gebäuden des Landes untergebracht, so erlischt bas in dieser Hinsicht zwischen Bund und Land bisher bestandene Rechtsverhältnis. Dienen Gebäude anderer Rechtssubjette zur Unterbringung der Behörden, fo tritt das Land an Stelle des Bundes in die bezüglichen Bereinbarungen ein.
- (7) Die gesamte Amtseinrichtung der im Absatz 1 ausgenommenen Behörden geht in das Eigentum der Länder über."
- § 4. An die Stelle des § 9, Absat 2, treten folgende neue Absäte 2 bis 4:
- "(2) Die Angestellten der im § 8, Absat 1, aus= genommenen Behörden find gleichfalls Bundesangestellte.
- durch die neue Städte mit eigenem Statut (3) Im Bedarfsfalle können diese Bundesanges geschaffen werden sollen, dürfen nur mit Zu= stellten bei den Amtern der Landesregierungen auch

zur Beforgung von Geschäften des felbständigen Behörden und Amter der chemals autonomen Bermaltung des Landes (Landesangestellte) Umtern der Landesregierungen und Bezirkshauvtmannschaften auch Beforauna | aur von Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung herangespaen werden, sofern sie den hiefür gel= tenden Borichriften entsprechen; der Mangel der für einen Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung steht einer folchen Bermendung nicht entgegen, wenn die betreffenden Angestellten im Zeitpunkte des Inkraft= tretens biefer Bestimmung eine mindestens sieben= jährige effektive Dienstzeit in einem sonst gleichzuhaltenben Dienstzweig zurückgelegt haben. Werden aus Anlag biefer Berwendung Bundesangestellte Landesangestellten oder Landesangestellte Bundesangestellten unterstellt, fo treten fie gu diesen und deren Bor= gesetzten in bas Berhältnis der dienstlichen Unterordnung. Im übrigen bleibt ihre dienstrechtliche Stellung sowie die Auftandigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über sie unberührt.

(4) Die Personalangelegenheiten der Angestellten des Bundes werden, auch wenn diese Angestellten in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Berswaltung eines Landes verwendet werden, sosen sie nicht schon bisher vom Landeshauptmann gesührt wurden, vom Bund unmittelbar gesührt; ebenso werden die Personalangelegenheiten der Angestellten eines Landes vom Land gesührt, auch wenn solche Angestellte in der Bundesverwaltung verwendet werden.

§ 5. Der Absatz 2 des § 14 lautet:

"(2) Berfonen, die öfterreichische Staatsbürger find, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt Bu fein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde fie zugewiesen werden und damit die Boraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der Personen, Die auf Grund von Staatsverträgen ober auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Beimatrechtes erworben haben. steht auch die Bollziehung bezüglich der Bundes= und Landesbürgerschaft sowie bezüglich des Heimatrechtes bem Bund gu. In Diefen Angelegenheiten find bem burch folche Berfügungen ober Entscheidungen betroffenen Land oder der betroffenen Bemeinde Parteienrechte eingeräumt."

§ 6. Im Absat 2 des § 36 ist nach den Worten "ausdrücklich ausschließen" einzufügen: "oder festsehen".

Beforgung von Geschäften des selbständigen Der Absah 1 des Bundesversassungsgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 257, über die Behörden und Amter der chemals autonomen Berwaltung des Landes (Landesangestellte) bei Überprüfung von Entscheidungen der Schiedsden Amtern der Landesregierungen und den Kuntern der Landesregierungen und den Bezirkshauntmannschaften auch zur Bespraung bleibt als einsaches Bundesgesetz in Kraft.

§ 7. § 42 lautet:

"(1) Auf dem Gebiete des Schul= und Erziehungs= wesens bleibt bis zum Inkrafttreten des Artifel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes por= Berfaffungsgesetzes des Bundes über aesehenen ben Wirkungsbereich des Bundes und der Länder Schul=. Erziehungs= Gebiete des auf hem Rolfsbildungswesens Verteilung bie und Buftandigkeiten zwischen Bund und Landern gegenüber der im Reitpunkte des Inkrafttretens des bestehenden Bundes-Verfassungsgesetes Staat und Landern in Geltung, jedoch fonnen die bezüglichen Bundesgesetze einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze nur durch übereinstimmende Geseite bes Bundes und der beteiligten Länder abgeandert werden; hievon find jene gesetlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehr= personen betreffen. Anderungen ber bezüglichen Landesgesetze konnen mur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

(2) Für die nach Artikel 11, Absat 1, 3. 7, ergehenden Bundesgesetze sind, auch soweit sie sich auf das Gebiet des Schul- oder Erziehungswesens beziehen, übereinstimmende Landesgesetze nicht erforderlich."

Artitel II. Alle gesetzlichen Bestimmungen, benen zusolge der administrative Instanzenzug in Angelegenheiten, beren Bollziehung gemäß Artikel 10 bes Bundes-Versassungsgeses Bundessache ist, nicht bis zu den zuständigen Bundesministerien geht, treten, ausgenommen auf dem Gebiete des Verwaltungsstraswesens, außer Araft. Eine Abfürzung des Instanzenzuges in diesen Angelegenheiten kann vom Tage des Wirssamsteitsbeginnes dieses Bundesversassungsgeses durch Bundesgesetz verfügt werden.

Artifel III. Der Bundeskanzler wird ermächtigt, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sich durch das Bundesversassungsgesetz vom "B.G.BL. Ar. . . . (Bundes-Versassungsnovelle), durch dieses Bundesversassungsgesetz ersahren haben, mit Verordnung wieder zu verlautbaren.

Artifel IV. (1) Dieses Bundesversassungsgesetz tritt — abgesehen von den in den folgenden Absätzen enthaltenen Ausnahmen — am 1. Oftober gesetzes in ber Fassung bes § 7 bes gegenwärtigen 1925 in Kraft.

(2) Die im § 8 des Übergangsgesetzes in ber Fassung bes § 3 bes gegenwärtigen Bundesver= fassunasaesekes in Aussicht genommenen Bundes= gesetze sowie die zu ihrer Durchführung erforder= lichen Berordnungen können bereits von dem ber Rundmachung bes gegenwärtigen Bundesverfaffungsund treten, wenn nicht in ihnen ausdrücklich ein bei den Agrarlandesbehorden und der Agraroberspäterer Reitpunkt bestimmt ist, an dem ihrer Rundmachung folgenden Tag in Birtfamfeit.

(3) Die Kompetenzbestimmung des Artikels 11. Bestimmung des § 42, Absat 2, des übergangs- betraut.

Bundesverfaffungsaesetzes treten an dem der Rundmachung diefes Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tage in Rraft.

(4) Bis zur Ginsetzung der im § 8, Ab= fat 5. lit. c. des Übergangsgesetes in ber Faffung § 3 des gegenwärtigen Bundesverfaffungs= geseichneten Kommissionen werden deren nachfolgenden Tage an erlaffen werben Aufgaben von den bestehenden Erkenntnissenaten behörde besprat.

Artifel V. Mit der Bollziehung biefes bes Bundesverfassungsgesetzes und die Bundesversassungsgesetzes ist die Bundesregierung

Erläuternde Bemerkungen

an dem Entwurf eines Bundesverfaffungsgesetes, womit einige Bestimmungen des Berfaffungsgesetes vom 1. Oftober 1920, B. G. Bl. Rr. 2, betreffend den Ubergang zur bundesstaatlichen Berfaffung (Abergangegefet), abgeandert werden (Aberaanasnovelle).

Der vorliegende Entwurf einer Novelle jum Übergangsgesetz bezweckt vor allem, an biefem Gefet jene Underungen vorzunehmen, die notwendig find, um bas Inkrafttreten ber Rompetenzartikel bes Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 10 bis einschließlich 13 und 15) herbeizuführen. Da das Inkrafttreten bieser Kompetenzartikel bisher im § 42 des Übergangsgesetzes badurch suspendiert war, daß vorher noch brei das Bundes-Berfaffungsgesetz erganzende Berfaffungsgesetze des Bundes (über die finanzielle Auseinanderfetung zwischen dem Bund ben Landern, beziehungsweise ben Gemeinden; über den Birfungsbereich bes Bundes und der Lander auf dem Gebiete des Schul-, Erzichungs- und Bolksbildungswesens; über bie Organisation der allgemeinen ftaatlichen Berwaltung in ben Ländern) hatten erlaffen werden follen, ergibt es sich von felbst, daß die Inkraftsetzung der in Rede stehenden Kompetenzartikel im § 7 des Gesetzentwurfes durch eine entsprechende Anderung des eben erwähnten § 42 des übergangsgesetzes bewirkt werden muß.

Gleichzeitig mit bem Inkrafttreten der Kompetenzartikel muffen jedoch nunmehr, da das bisher als eine Boraussehung für das Infrasttreten gedachte Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation ber allgemeinen staatlichen Berwaltung in den Ländern berzeit noch nicht erlaffen werden kann, andere verfassungsgesehliche Bestimmungen getroffen werben, durch bie das geordnete Beiterfunktionieren ber Berwaltung in ben Ländern bei den sich infolge des Inkrafttretens der Kompetenzartikel ergebenden einschneibenden Anderungen sichergestellt wird. Hiebei ergibt sich die Gelegenheit, die auch im Genfer Reform- und Finanzprogramm (Abschnitt II, Å, B. 24) verlangte Berschmelzung des Apparats der ehemals autonomen Berwaltung in ben Ländern mit jenem der staatlichen Berwaltung durchzuführen. Die diesbezüglichen Bestimmungen find in den §§ 3 und 4 bes Geseigentwurfes, durch die der § 8 bes Übergangsgesetzes entsprechend geandert und der § 9 biefes Gefetzes entsprechend erganzt wird, enthalten.

Im übrigen ware zu den einzelnen Bestimmungen des Gesethentwurfes noch folgendes zu bemerken:

Bu Artifel I. Bu § 1. Die im ersten Absatz bieses Paragraphen beautragte Anderung im Absahe 2 des § 3 des Übergangsgesetzes ist lediglich die logische Folge der gemäß § 7 des Gesetzentwurfes im § 42 eintretenden Anderung. Die im zweiten Absatz vorgeschlagene Beifügung ift badurch zwangsläufig bedingt, daß — wie bereits oben erwähnt — bas Bundesverfaffungsgesetz über bie Organisation ber allgemeinen staatlichen Berwaltung in den Ländern derzeit noch nicht ergeht und sich infolgedeffen nach Ablauf der im Absat 2 des § 3 des Ubergangsgesetzes vorgesehenen Frift, wenn auch bis dahin das bezeichnete Bundesverfassungsgesetz noch nicht erlassen wäre, für die Länder die Möglichkeit ergeben wurde, die Berwaltung in den Landern ohne irgendeine Bindung an einheitliche Grundfate

ganz beliebig zu veganisieren, was — schon im Hinblick auf die in den wichtigsten Belangen einheitliche materielle Verwaltungsgesetzung — zu unhaltbaren Zuständen führen müßte und daher versaffungsgesetzlich hintangehalten werden muß.

- Ru § 2. Der dem § 6 des Übergangsgesetzes anzusügende neue Absat 3 enthält eine bei allen gesetzlichen Maßnahmen, die eine Abkürzung des Instanzenzuges zur Folge haben, selbstwerständliche Übergangsbestimmung (vergleiche auch zum Beispiel Artikel 71, Absat 1, der Regierungsvorlage, betreffend das Verwaltungsentlastungsgeset Nr. 116 der Beilagen).
- Bu § 3. Bufolge ber neuen fur ben § 8 bes Übergangegesetzes vorgefchlagenen Bestimmungen foll die grundlegende Underung eintreten, daß die Behörden der politischen Berwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei biefen Behörden vereinigten besonderen Bermaltungszweige (ban- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Beterinardienst, Archiv- und Bibliothefsdienft, Rechnungsdienft) fowie Die Agrarbehörden erster und zweiter Inftang (Agrarbezirksbehörden und Agrarlandesbehörden) nicht mehr wie bisher Behörden bes Bundes find, fondern Behörden ber Ranber werben. Die weiteren Beftimmungen enthalten jene Borfchriften, Die bagu bienen, um bie notwendige grundfätsliche Ginheitlichkeit in der Ginrichtung diefer Beborden und in ihrer Geschäftsführung auch fernerhin sicherzustellen, folange bas Bundesverfaffungsgefet über die Organisation ber allgemeinen staatlichen Berwaltung in ben Ländern noch nicht besteht. Besonders hervorzuheben ift aus diesen Bestimmungen, daß das in jedem Land in der Landesinstanz aus den bisherigen Behörden und Umtern der ehemals autonomen Verwaltung des Landes und der bisherigen Behörde der politischen Berwaltung Bu bildende Umt der Landesregierung eine einheitliche Behorde darftellen foll, deren Borftand der Landes= hauptmann ift, weiters daß die Bezirkshauptmannschaften in Unterstellung unter den Landeshauptmann als Borstand des Amtes der Landesregierung fünftighin sowohl für die Geschäfte der mittelbaren Bundesberwaltung als auch für bie Geschäfte bes felbständigen Wirkungsbereiches des Landes tätig fein follen. Der nach unserer Bundesverfaffung den Edpfeiler der ganzen Konftruttion bezüglich der Führung ber Berwaltungsgeschäfte in ben Landern bilbende Grundsat, daß die Geschäfte der mittelbaren Bundes= verwaltung vom Landeshauptmann zu führen sind (Artitel 102, Absat 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes), wird auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont. Die noch erforderlichen näheren Bestimmungen für die Ginrichtung der Umter der Landesregierungen und für ihre Geschäftsführung find einem einfachen Bundesgeset überlaffen, das von der Bundesregierung gleichzeitig dem Nationalrat vorgelegt wird.
- Bu § 4. Während laut der für den § 8 des Übergangsgesetzes vorgeschlagenen neuen Bestimmungen die Stellung der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz eine wesentliche Anderung ersahren soll, sollen nach den sür den § 9 beantragten Bestimmungen die Angestellten der genannten Behörden Bundesangestellte bleiben und werden im weiteren lediglich die notwendigen Regelungen getrossen, die dadurch ersordert werden, daß bei den mehrgenannten Behörden, die nunmehr sowohl die Aufgaben der Landesverwaltung als auch die Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung führen sollen, in Hintunst Bundesangestellte und Landessangestellte nebeneinander tätig sein werden.
- Buß 5. Die Bestimmung des § 14, Absatz 2, setzer Satz, des Übergangsgesetzes leidet an dem Mangel, daß in ihr bloß die Option nach dem Staatsvertrag von Saint-Vermain berücksichtigt ist, während genau die gleichen Verhältnisse bezüglich der Optionsrechte zugunsten unserer Staatsbürgerschaft auch auf Grund anderer Staatsverträge bestehen. Als solche Staatsverträge kommen zum Beispiel der Brünner Vertrag und der Friedensvertrag von Trianon in Betracht. Wird nun aber die Vollziehung in dieser Frage ganz solgerichtigerweise, denn es handelt sich um eine Angelegenheit, an der nicht ein einzelnes Bundesland, sondern alle Bundesländer beteiligt sind dem Bund überlassen, so ist es bloß ein Gebot der Gerechtigkeit, den betroffenen Ländern und Gemeinden durch Sinräumung von Parteienrechten die Möglichkeit zu geben, sich gegen unrichtige Konkretisserungen der in dieser Richtung zu erlassenden Bundesgesehe zu schützen.

Der im ersten Satz des § 14, Absatz 2, des Übergangsgesetzes der Bundesgesetzgebung erteilte Austrag, die Heimatrechte aller Heimatsosen zu bestimmen, kann möglicherweise zu enge gezogen sein und es kann eine Regelung in dem Sinne erwünschter erscheinen, für einzelne der unter diese Bestimmung sallenden Personen beim Mangel gewisser Boraussetzungen vorerst als Provisorium eine Zuweisung in der Art des § 19 des Heimatgesetzes durchzusühren und die Erwerbung des Heimatrechtes dei ihnen erst an einen späteren Zeitpunst zu knüpsen. Durch den vorgeschlagenen weiteren versassungsgesetzlichen Rahmen soll aber durchaus nicht dem vorgegriffen werden, ob auch tatsächlich hievon Gebrauch gemacht werden wird

ober ob nicht doch die Frage in der Richtung einer sofortigen Erwerbung des Heimatrechtes für alle Heimatlosen geregelt werden soll.

- Ru § 6. Die für den Absat 2 des § 36 des Übergangsgesetzes vorgeschlagene Einfügung beseitigt sediglich eine Unklarheit. Selbstwerständlich war es nicht die Absicht des Übergangsgesetzes, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für solche Fälle auszuschließen, für die die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich sür zulässig erklärt ist, odwohl es sich um Vescheide von Kollegialbehörden handelt, die wegen Teilnahme eines Richters an und sür sich von der Judikatur dieses Gerichtshoses ausgeschlossen wären. Daß eine solche Aussegung unzutressend wäre, soll nun ausdrücklich sestgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist übrigens auch auf die sich aus § 28 der Bundes-Versassungsnovelle ergebende neue Fassung Artikels 130, 3. 3 (am Ende), hinzuweisen.
- Zu § 7. Wie bereits eingangs bemerkt, hat die geänderte Fassung des § 42 des übergangsgesetzes zur Folge, daß die Kompetenzartikel des Bundes-Versassungsgesetzes nunmehr, losgelöst von
 sonstigen gesetzlichen Boraussetzungen, in Kraft treten. Die sinanzielle Auseinandersetzung zwischen dem
 Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden ist unterdessen bereits durch das FinanzVersassungsgesetz ersolgt. Soweit das Inkrafttreten gesetzliche Bestimmungen über die Organisation der
 Verwaltung in den Ländern zur Voraussetzung hat, ist auf die obigen Darlegungen zu § 3 zu verweisen. Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schule,
 Erziehungs- und Volksbildungswesens soll der bisherige Zustand troz des Inkrafttretens der Kompetenzartikel auch weiterhin aufrecht bleiben. Was speziell die im Absatz 2 des § 42 vorgeschlagene
 Bestimmung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die gleiche Bestimmung auch schon in der
 Regierungsvorlage über die "Geseh, betressend die Vereinsachung der Verwaltung" (Nr. 116 der
 Beilagen), enthalten war (vergleiche die bezügliche Begründung).
- Bu Artikel II. Die grundlegende Beränderung, die auf dem Gebiete der Bollziehung sich infolge des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des Bundes-Berfassungsgesehes ergibt, hat zur Folge, daß nunsmehr eine nähere Überprüfung jener Fälle notwendig wird, in denen durch die bisherige Gesetzgebung eine Abkürzung des Inskanzenzuges vorgesehen war. Zu diesem Zwecke sollen alle diesbezüglichen Bestimsmungen zunächst außer Kraft treten und es der Bundesgesetzgebung überlassen werden, diese Frage nach den verschiedenen Berhältnissen auf den einzelnen Gebieten der Berwaltung entsprechend zu regeln.
- In Artikel III. Die Ermächtigung zur Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Übergangsgesetzes entspricht im Hindlick auf die sowohl durch die jetzige gesetzesetrische Aktion als auch durch frühere Verfassungsgesetze sich ergebenden zahlreichen textlichen Anderungen einem eminenten praktischen Bedürsnis.
- Bu Artikel IV. Der 1. Oktober 1925 dürfte der kürzeste Termin sein, bis zu dem unter der Boraussetzung der baldigen Annahme der vorgeschlagenen Gesetze die notwendigen Vorbereitungen für einen klaglosen Übergang zu den neuen Verhältnissen getrossen werden können. Was speziell die Kompetenzbestimmung des Artikels 11, 3. 7, des Bundes-Versassungsgestes und die Bestimmung des § 42, Absatz, des Übergangsgestes anbelangt, so ist deren sosveriges Inkrafttreten deshalb notwendig, weil diese Bestimmungen die Grundlage für die bereits in vorgeschrittener parlamentarischer Verhandlung stehenden Verwaltungsversahrensgesetze zu bilden bernsen sind.